

Verbandssatzung des Altlastenzweckverbandes Nord-/Ostthüringen

vom 21.06.1993 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 24/1993, S. 928),

zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Altlastenzweckverbandes Nord-/Ostthüringen
(im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2018, S. 1020 am 06.08.2018 veröffentlicht;
in Kraft seit dem 27.08.2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Altlastenzweckverband Nord-/Ostthüringen“ und hat seinen Sitz in Erfurt.

„§ 2 - Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- Abwasserverband Grammetal
- Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“
- Abwasserzweckverband „Finne“
- Abwasserzweckverband „Goldene Aue“
- Abwasserzweckverband „Gramme-Vippach“
- Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
- Abwasserzweckverband „Nordkreis-Weimar“
- Abwasserzweckverband „Obere Hahle“
- Abwasserzweckverband „Prösetal“
- Abwasserzweckverband „Scherkondetal“
- Abwasserzweckverband „Südharz“
- Abwasserzweckverband „Unstruttal Herbsleben“
- Abwasserzweckverband „Vogtei“
- Abwasserzweckverband Mellingen
- Gemeinde Andisleben
- Gemeinde Anrode
- Gemeinde Bad Tabarz
- Gemeinde Bibra
- Gemeinde Buttstädt
- Gemeinde Büttstedt
- Gemeinde Dünwald
- Gemeinde Freienorla
- Gemeinde Großeutersdorf
- Gemeinde Großpörschütz
- Gemeinde Gumperda
- Gemeinde Hörselberg-Hainich
- Gemeinde Hummelshain
- Gemeinde Küllstedt
- Gemeinde Lindig
- Gemeinde Reinstädt
- Gemeinde Südeichsfeld
- Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel.“
- Gemeinde Unstrutal
- Landeshauptstadt Erfurt

- Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband
- Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser
- Stadt Dingelstädt
- Stadt Gebesee
- Stadt Kahla
- Stadt Nordhausen
- Stadt Orlamünde
- Stadt Sömmerda
- Stadt Weimar
- Stadt Weißensee
- Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“
- Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Helbe-Wipper“
- Trinkwasserzweckverband „Hainich“
- Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“
- Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“
- Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“
- Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra
- Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden
- Wasser- und Abwasserzweckverband Ilmenau (WAVI)
- Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal
- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“
- Wasserverband Nordhausen
- Wasserzweckverband „Gramme-Aue“
- Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland
- Zweckverband JenaWasser
- Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal
- Zweckverband Wasser und Abwasser „Lobensteiner Oberland“
- Zweckverband Wasser und Abwasser „Orla“
- Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“
- Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“
- Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
- Zweckverband Wasserversorgung „Erfurter Becken“
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung des Landkreises Eisenach
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- Zweckverband Wasserversorgung-Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“
- Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Horschlitter Mulde“
- Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

„§ 3 - Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden sowie die räumlichen Wirkungskreise seiner Mitgliedsverbände.
- (2) Bei den folgenden Mitgliedern wird der räumliche Wirkungskreis wie folgt begrenzt:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - im Falle Gemeinde Anrode | <ul style="list-style-type: none"> OT Zella OT Bickenriede OT Lengefeld OT Dörna OT Hollenbach |
|--|---|

- | | |
|---|-------------------|
| - im Falle der Gemeinde Buttstädt | OT Rudersdorf |
| - im Falle der Stadt Dingelstädt | OT Dingelstädt |
| | OT Helmsdorf |
| | OT Kefferhausen |
| | OT Silberhausen |
| - im Falle der Gemeinde Dünwald | OT Hüpstedt |
| | OT Beberstedt |
| | OT Zaunröden |
| - im Falle der Gemeinde Hörsselberg-Hainich | OT Behringen |
| - im Falle der Gemeinde Südeichsfeld | OT Katharinenberg |
| - im Falle der Gemeinde Unstrutal | OT Horsmar |
| - im Falle der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser | OT Ringleben“ |

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Altlasten zu sanieren. Altlasten im Sinne dieser Satzung sind kontaminierte Flächen,

- von denen eine nachgewiesene und erhebliche Gefährdung
 - für das Allgemeinwohl,
 - für Wasser,
 - für Boden oder
 - für Luft

ausgeht,

- die aufgrund einer behördlichen Anordnung zu sanieren sind und
- die durch die Tätigkeit der Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH, der Ostthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH bzw. deren Rechtsvorgänger kontaminiert worden sind.

Zu den Altlasten können insbesondere Verdachtsflächen und Standorte wie:

- Verrieselungsflächen,
- Abwassertapelbecken und deren unmittelbare Umgebung,
- Klärschlammdeponien einschließlich deponierter Rechengut- und Sandfangrückstände,
- sanierungsbedürftiger Boden bei Leckagen

gehören.

- (2) Altlasten werden nur dann vom Zweckverband saniert, wenn nachgewiesen ist, dass sie vor dem 01.01.1993 kontaminiert worden sind.
- (3) Der Abbruch von nicht mehr betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen gehört nicht zu den notwendigen Sanierungen im Sinne von Abs. 1.
- (4) Jedes Zweckverbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband schriftlich von einer Altlast zu unterrichten, wenn ein hinreichender Verdacht für eine solche Altlast besteht. Falls diese Unterrichtung nicht unverzüglich und schriftlich erfolgt, kann der Zweckverband die Sanierung ablehnen.

- (5) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass Kosten für die Sanierung der Altlast vermieden werden. Die Mitglieder verpflichten sich insoweit, ihre Planungshoheit im möglichen Umfang einzusetzen.
- (6) Altlasten können erst dann zu Lasten des Altlastenzweckverbandes saniert werden, wenn die Kostenübernahme durch den Verband anerkannt ist. Soweit ein sofortiges Handeln geboten ist und keine Abstimmung mit dem Zweckverband erfolgen kann, darf ein Mitglied mit den notwendigen Arbeiten beginnen.

Die Pflichten der Verbandsmitglieder gegenüber der oberen Abfallbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz bleiben davon unberührt.

- (7) Berechtigte Schadensersatzforderungen Dritter aus anerkannten Altlasten trägt der Altlastenzweckverband.
- (8) Über die Sanierung einer Altlast entscheidet eine Aufnahmekommission. Ihr gehören stimmberechtigt die 7 Mitglieder des Verbandsausschusses an. Außerdem können

- die aus NWA- bzw. OWA-GmbH entstandenen Betriebsführungsgesellschaften	je 1 Mitglied
- der Gemeinde- und Städtebund Thüringen	1 Mitglied
- das Thüringer Umweltministerium	1 Mitglied
- der ATV-Landesverband Sachsen/Thüringen	1 Mitglied
- der Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK)	1 Mitglied

mit beratender Stimme in die Aufnahmekommission entsenden.

- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband eines Dritten bedienen.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsgesellschaften bestellen für ihre Verbandsräte jeweils einen Stellvertreter.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je für das Jahr 1992 angefangene 10.000 m³ durch die Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH und die Ostthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH abgerechneter Schmutzwassermenge eine Stimme; die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Mindestens hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Soweit für das Jahr 1992 berechnete Schmutzwassermengen nicht vorliegen, werden die durch die NWA GmbH und die OWA GmbH zuletzt während 12 Monaten berechneten Schmutzwassermengen zugrunde gelegt.

§ 7

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
 3. fünf weitere Mitglieder.
- (2) Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Jedes Verbandsmitglied darf nur mit einer Person im Verbandsausschuss vertreten sein.

§ 9

Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beruft die Aufnahmekommission ein.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch den Beschluss der Versammlung übertragen worden sind.
- (3) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Versammlung zuständig ist.

§ 10

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs – Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Maßstab für die Verteilung der Umlage ist die von der Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH und der Ostthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH im Jahre 1992 berechnete Schmutzwassermenge im Entsorgungsgebiet der einzelnen Verbandsmitglieder. Soweit für das Jahr 1992 berechnete Schmutzwassermengen nicht vorliegen, werden die durch die NWA GmbH und die OWA GmbH zuletzt während 12 Monaten berechneten Schmutzwassermengen zugrunde gelegt.
- (2) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird bei den Verbandsmitgliedern in jährlichen Beträgen erhoben. Sie sind zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtrags-
haushaltssatzung und nur bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres geändert werden.

- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeiträge der säumigen Verbandsmit-
glieder können Verzugszinsen bis 8 v. H. pro Jahr gefordert werden.

§ 12

Örtliche Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird das Rechnungsprüfungsamt einer Stadt oder eines
Landkreises, welches im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes liegt, als Sach-
verständiger herangezogen, bevor sie der Versammlung zur Feststellung vorgelegt
wird.

§ 13

Inkrafttreten – Entstehen des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer
Staatsanzeiger in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.